

Wachstum des Klosters unter Kontrolle

Bei der wirtschaftlichen Entwicklung von St. Klara hatten die Männer das Sagen

400 JAHRE

Kloster St. Klara



In den ersten Jahren wurde das junge Kloster durch die mühsame und kostenaufwendige Bauerei und durch aufreibende gemeinschaftliche Probleme ziemlich durchgeschüttelt, wie dies in vorgängigen ONZ-Artikeln berichtet wurde. Ökonomisch wollte nichts mehr klappen. So mussten sich die Schwestern einer obrigkeitlichen Aufsicht beugen.

■ **Stans** – Seit den ersten Jahren stand den Schwestern ein Vogt vor. Das Amt hatte von 1615 bis zu seinem Tode 1654 Ritter Kaspar Leuw inne. Dann wurde es auf seinen Sohn Melchior übertragen, der es bis zu seinem Tod 1675 ausübte. Diese weltliche Aufsicht war zunächst nichts Besonderes. Der Vogt – auch Schaffner, Verwalter oder Pfleger genannt – waltete als Kloster Vater und war Helfer und Wohltäter. Kaspar Leuw nahm diese Stellung sehr fürsorglich wahr und zeigte sich überaus grosszügig. Er sah die Notwendigkeit, dass eine örtlich gebundene klösterliche Gemeinschaft zum Selbstunterhalt auf Grundbesitz angewiesen war. Je mehr Frauen im Kloster lebten, desto grösser hatte der wirtschaftliche Rückhalt zu sein. Deshalb versuchte Leuw schon 1628, die klösterlichen Ländereien zu vermehren.

Obrigkeitliche Aufsicht

Leuws Tun und Handeln war gegen die Vorschriften, was wohl die Nachgemeinde vom 9. Mai 1632 zum Entschluss bewog, dass dem Schwesternkonvent neben dem Klostervogt der regierende Landammann und sechs Verwaltungsmänner zugeordnet werden sollten, welche alle weltlichen Geschäfte prüfen mussten, damit das «Vaterlant nit beschweret werde». Das Aufsichtsgremium hatte also zu definieren, inwiefern ein Frauenkloster den Stand Nidwalden sozial und wirtschaftlich belasten könnte und hatte diese Belastungen zu minimieren. Spirituelle Festigkeit und Ausgeglichenheit der Gemeinschaft waren nicht gefragt. Es war nur eine restriktive Haltung gegen eine Vermehrung des Klostervermögens massgebend, da dieses einer weiteren Vererbung entzogen war. So wurde der Beschluss gefasst, dass Söhne und Töchter, die in ein Kloster eintreten, keine Aussteuer erhalten sollten. Ihnen stand nur die lebenslängliche Nutzniessung der Vermögenszinsen zu. Das elterliche Gut bleibt aber nach dem Ableben von Nonne oder Mönch ganz bei den natürlichen Erben. Die Schwestern sollten nicht mehr Rechte haben als Hintersassen, womit Leute gemeint waren, die nicht das volle Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde besaßen, keine politischen Rechte hatten und der ökonomischen Vorteile der Vollbürger beraubt waren.

Das Kloster nicht knechten

Den Landleuten ging es vor allem um eine Beschränkung der Nutzungsrechte und der Kauffreiheit von Grund und Boden. Es wurde diskutiert, ob das Kloster nicht mehr als sechs Kühe halten dürfe, was für die Versorgung von 30 Schwestern nicht gereicht hätte. Auch musste das Kloster jährlich dem jeweiligen Landammann seine Rechnung vorzeigen. Der Landammann und die Verwalter übten somit die vollständige Aufsicht über die weltlichen Güter des Klosters aus. Der Konstanzer Bi-



Das Kapuzinerinnenkloster nach seiner Erweiterung zu einem Klostergeviert. Detailansicht aus dem Verschlussblatt des Prosper-Altars im Kloster St. Klara, vermutlich von Johann Wysshaupt (1612–1687), Öl auf Holz, 1679. FOTO: URS HALLER

schof setzte sich beim Besuch in Stans zur Einweihung der neuen Pfarrkirche 1647 für die Schwestern ein. Er befahl ihnen zwar, sich den sechs Verwaltern zu unterwerfen, aber er forderte auch von den Räten, dass sie das Kloster als eine Familie mit allen Rechten und Freiheiten eines Bürgers betrachteten und es nicht knechten sollten.

Geschickte Kunstgriffe

Die Vorschriften wurden immer wieder durch Ausnahmen und Sonderregelungen aufgeweicht, da Töchter von regierenden Familien der Gemeinschaft beitraten. Die Vetternwirtschaft, besonders diejenige der Sippe Leuw, hatte auf das Kloster eine günstige Auswirkung. So umging schon 1628 Kaspar Leuw das Landkaufverbot mit einem Trick. Er erwarb die Sommerweide «Ahautli» – die Fortsetzung des klösterlichen Grundstücks oberhalb eines Rains – für sich selbst und gab es dem Kloster als Aussteuer für seine Töchter, den Schwestern Ancilla und Febronia, zu Lehen. Am 12. Mai 1636 gestattete eine Nachgemeinde Kaspar Leuw, diese Sommerweide zusammen mit Hans Ueli Lussi Weide, die ans «Ahautli» angrenzte, den Schwestern zu schenken. Hans Ueli Lussi war der Bruder von Schwester Scholastika Lussi, die 1634, erst 28-jährig, verstorben war.

Erneute Gesetzesverschärfung

Nach Süden erhielten somit die Ländereien des Frauenklosters trotz Verbot eine schöne Ausweitung. Der Besitz-

vermehrung des Frauenklosters versuchte die Nachgemeinde 1648 erneut einen Riegel vorzuschieben, indem sie die Bestimmungen von 1618 bekräftigte und verschärfte. Die Haltung von mehr als 30 Kühen war den Schwestern nicht gestattet und sie sollten in Zukunft weder Liegenschaften noch Gülten erwerben können. Weitere Weiden waren nicht zugelassen und Heu durften sie weder kaufen noch verkaufen – all dies bei einer Busse von 200 Kronen. Wer die Busse nicht bezahlen konnte, der soll «das Landtracht verwirkt haben». Trotz dieser Verordnung konnte aber das Kloster St. Klara am 24. Februar 1650 die Liegenschaften Mürgg und Stämpach von Baumeister Melchior Keyser samt Holz und Schindeln erwerben. Die Schwestern waren zu dieser Zeit an der Erweiterung ihres Konventgebäudes zu einem Klostergeviert und benötigten Baumaterial.

Verkauf für 500 Gulden

Der Landerwerb des Frauenklosters beschränkte sich nicht nur auf Stans. 1651 kauften die Schwestern auf Wiesenberg die Alpen Chliächerli und Waldmattli, ebenfalls 1651 das Gut Müsli auf dem Bürgen und 1655 ein Stück Wald auf Lutersee. Diese Liegenschaften wurden 1785 mit dem Grund, verstreuter Länderbesitz erschwerte das Einhalten der strengen Klosterdisziplin, wieder verkauft. Warum die Obrigkeit trotz der von ihr gesetzten Einschränkungen diese Erwerbungen erlaubte, ist nicht geklärt. Sie fanden aber immer mit Genehmigung der Landleute statt. Eindeutig ist aber, dass die Schwestern

deswegen auch dem Staat entgegenzukommen hatten und eine Parzelle von ihrer Liegenschaft Mürgg zum Bau des Zeughauses dem Kanton abtreten musste. Die Behörden meinten zuerst, sie hätten dies unentgeltlich zu tun, wogegen sich der Abt von Muri als Visitator und die Kapuziner wehrten, was die Angelegenheit hinauszögerte. Ein Verkauf fand 1665 für 500 Gulden statt.

Die Gemeinschaft wächst

Trotz der Rechenschaftspflicht der Schwestern konnte sich das Kloster rasch und günstig entwickeln. Lebten 1625 über 20 Leute im kleinen Klösterchen – 15 Professschwestern, drei Novizinnen und einige Kandidatinnen und Kosttöchter –, so waren es 25 Jahre später schon über 40 Frauen: 35 Professschwestern, fünf Klosteranwärterinnen und wieder einige Kosttöchter. Von 1648 bis 1700 legten 60 junge Frauen, 27 Nidwaldnerinnen und 33 Ausserkantonale, ihre Profess ab.

Strengere Massnahmen

Dieses enorme Wachstum und die Klostererweiterung provozierten den Unwillen der Landleute und bewog die Obrigkeit zu strengeren Massnahmen. Das Bauen kostete und rief nach Vermögenswerten. So bestimmte der St. Georgenlandrat 1695, dass wenn das Kloster weiterhin fremde Frauen aufnehmen wolle, es die Zustimmung des Landrates einholen müsse. Nur zwei Jahre später wurden noch schärfere Restriktionen ergriffen und für 20 Jahre eine totale Aufnahmeperrre von frem-

den Töchtern ausgesprochen mit der Drohung, «man lasse sonst die Schwestern absterben bis auf die Zahl 30». Dies wäre mit dem Verbot leicht zu bewerkstelligen gewesen, wenn das Eintrittsverhältnis der Jahre 1648 bis 1700 von 55 Prozent Auswärtigen zu 45 Prozent Nidwaldnerinnen betrachtet wird.

Ständige Querelen

Die Differenzen zwischen dem Frauenkloster und der weltlichen Obrigkeit zogen sich bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die Behörden suchten ihre Absicht nach einer strengen Oberaufsicht mit Vorschriften durchzusetzen und sie liessen immer wieder ihre Macht spielen, um die Schwestern unter Druck zu setzen. Dass junge Frauen zum Eintritt in die St.-Klara-Gemeinschaft das Plazet des Landrates oder der «Sechsherren» benötigten, blieb lange Vorschrift. Auch andere Schikanen nährten immer wieder den Unwillen der Klosterleitung. So hatten die friedliebenden Schwestern 500 Gulden Kriegssteuer an die Unkosten des zweiten Villmergerkrieges von 1712 zu bezahlen, was 12 Prozent des gesamten klösterlichen Steuerertrages ausmachte. Darum wurde wohl der Bitte um einen Beitrag an das nach dem Dorfbrand von 1713 neu aufzubauende Rathaus auf Empfehlung der Brüder abgeschlagen, und Rom entschied, dass nur die Kirche das Recht habe, Steuern auf geistliche Güter und Personen zu erheben. Es blieb beim ständigen Hin und Her.

Marita Haller-Dirr

Nr. 108649, online seit: 9. August – 15.28 Uhr